

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (Im Folgenden: Mietbedingungen) finden Anwendung, sobald ein Unternehmen der GL Verleih Unternehmensgruppe, bestehend aus der GL Verleih Arbeitsbühnen GmbH, GL Verleih Deutschland AG, GL Verleih NRW GmbH und der 1a Arbeitsbühnen GL Verleih GmbH & Co. KG, (Im Folgenden: GL Verleih) als Mieter auftritt.
2. Unsere Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Vermieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Mietbedingungen finden Anwendung, falls wir Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Baugeäte oder Industriemaschinen von einem Vermieter oder einem Dritten anmieten. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Vermieters den Mietgegenstand des Vermieters vorbehaltlos zur Benutzung übernehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vermieter zwecks Ausführung des diesen Mietbedingungen zugrunde liegenden Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Vorrangig vor diesen Mietbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vermieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).
5. Unsere Mietbedingungen gelten nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch bei allen künftigen Mietverträgen mit dem Vermieter.

II. Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter hat uns den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebs- und verkehrssicheren sowie voll getanktem Zustand mit allen erforderlichen Unterlagen zu übergeben und uns den Gebrauch während der gesamten Mietzeit zu gewähren und den vertragsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes während der Mietzeit zu erhalten. Der Vermieter gewährleistet, dass der Mietgegenstand während des gesamten Mietzeitraumes über eine gültige Sicherheitsprüfung und UVV-Abnahme verfügt. Der Vermieter hat die auf dem Mietgegenstand ruhenden Lasten zu tragen.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, die von uns bestimmten Untermieter bzw. deren beauftragtes Personal in die Handhabung und Benutzung des Mietgegenstandes umfassend und nachweislich einzuweisen; auf unsere Wahl ist auch uns gegenüber bzw. dem von uns beauftragten Personal eine entsprechende Einweisung zu erfolgen. Insbesondere hat der Vermieter uns auf alle einschlägigen zu beachtenden Vorschriften hinzuweisen und uns die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu gewähren.
3. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Aus der Nichtinanspruchnahme dieses Rechtes kann der Vermieter keine Ansprüche ableiten.
4. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können von uns auch noch innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Übergabe gerügt werden, auch wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung dem Vermieter gegenüber angezeigt worden sind. Sonstige bereits vorhandene Mängel werden wir nach Entdeckung dem Vermieter gegenüber anzeigen.
5. Der Vermieter hat gerügte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vermieter kann die Beseitigung von Mängeln nach vorheriger Absprache auch durch den Mieter vornehmen lassen; in diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Während der Instandsetzungszeit ist auf unsere Anforderung der Vermieter verpflichtet, uns einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Unsere Zahlungspflicht verschiebt sich bei Beeinträchtigung des Mietgegenstandes um die angefallene Instandsetzungszeit.
6. Lässt der Vermieter eine ihm von uns gesetzte angemessene Frist für die Beseitigung eines gerügten Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht steht uns auch in den sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines Mangels durch den Vermieter zu.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Mietpreis ist schriftlich niederzulegen. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, versteht sich dieser Mietpreis jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei dem zum Mietvertragsabschluss vereinbarten Mietpreis handelt es sich über die vollständige Laufzeit des Mietvertrages um einen Festpreis.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den

Vorgaben in unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung – die dort ausgewiesene Bearbeitungsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vermieter verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Wir bezahlen, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, den Mietzins innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Mietzeit und nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen uns ungekürzt zu.

IV. Mietzeit

1. Die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegebene Mietzeit ist für den Vermieter bindend.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Mietzeit von ihm nicht eingehalten werden kann. Durch diese Mitteilung erfolgt vermierterseitig keine rechtliche Entlastung.
3. Im Falle des vermierterseitigen Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Vermieter das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Eine vorbehaltlose Annahme des verspäteten Mietgegenstandes ist nicht als Verzicht auf die uns wegen der Verspätung des Mietgegenstandes zustehenden Ersatzansprüche zu werten.

V. Gefahrenübergang – Dokumente

Die Übergabe des Mietgegenstandes hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus oder frei von uns bezeichnetem Bestimmungsort zu erfolgen. Der Vermieter trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an diesen jeweils vereinbarten bzw. bestimmten Ort; dies gilt auch dann, wenn wir selbst die Transportversicherung und /oder den Transport selbst übernehmen.

VI. Stillliegeregelung

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte bzw. an dem Einsatzort des Mietgegenstandes, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind (z. B. Frost, Hochwasser, Streik oder sonstige Arbeitskämpfe, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem vierten Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die vereinbarte Mietdauer wird um die vorgenannte Stillliegezeit verlängert.
3. Wir haben auf die Stillliegezeit 10 % des auf diese Zeit vereinbarten Mietpreises zu bezahlen; weitere Ansprüche kann der Vermieter nicht geltend machen.
4. Wir werden von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter Mitteilung machen und vorliegendenfalls die Stillliegezeit auf Verlangen des Vermieters durch Glaubhaftmachung nachweisen.

VII. Unterhaltungspflicht des Vermieters

1. Der Vermieter ist verpflichtet, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten nach jeweils vorheriger Rücksprache mit uns durchzuführen. Weiterhin ist der Vermieter verpflichtet, eventuell notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig uns gegenüber anzukündigen und nach Absprache auszuführen oder ausführen zu lassen. Die anfallenden Kosten trägt der Vermieter.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Abstimmung mit uns zu besichtigen, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Vermieter ist hierbei dazu verpflichtet, die Interessen und Arbeitsabläufe von uns nicht zu beeinträchtigen und entsprechende Rücksicht walten zu lassen. Dem gegenüber werden wir dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise im angemessenen und zumutbaren Umfang erleichtern. Jegliche Kosten einer entsprechenden Untersuchung trägt der Vermieter.

VIII. Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Wir sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters stets berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn weiter zu vermieten.
2. Auf Anforderung unsererseits hat der Vermieter uns gegenüber schrift-

lich ausdrücklich zu bestätigen, mit der Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt zu sein.

IX. Haftung des Vermieters bei Vermietung mit Bedienpersonal

Bei Anmietung des Mietgegenstandes durch uns mit Bedienpersonal haftet der Vermieter auch bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden in jedem Fall; es findet keine bloße Beschränkung der Haftung für das Bedienpersonal für die nicht ordnungsgemäße Auswahl statt.

X. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft; wurde ein vereinbarter Bestimmungsort als Übergabe gemäß vorstehender Ziff. V als Erfüllungsort für die Übergabe des Mietgegenstandes an uns vereinbart, so ist es für die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietgegenstandes erforderlich und ausreichend, dass wir dem Vermieter

die Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes an diesem ursprünglichen Bestimmungsort anzeigen und ihm dadurch die Verfügungsgewalt an dem Mietgegenstand einräumen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung bzw. aus der Auftragsbestätigung von GL Verleih nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des jeweils mietenden Unternehmens von GL Verleih Erfüllungsort.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sowie für alle Klagen aus demselben Rechtsverhältnis der Hauptsitz von GL Verleih oder nach seiner Wahl der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2014